

Friedhofsgebührensatzung

Satzung der Gemeinde Gössenheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.01.2017

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Gössenheim folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragsstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung/ Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gräber

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für
 - a) eine Einzelgrabstätte für Kinder 440,00 Euro,
 - b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene 700,00 Euro,
 - c) eine Doppelgrabstätte 1400,00 Euro,

- | | |
|--|--------------|
| d) eine Urnengrabstätte | 390,00 Euro, |
| e) ein Urnengrabplatz in der Gemeinschafts-urnengrabanlage | 850,00 Euro |
- (2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Betrag in gleicher Höhe erhoben. Bei kürzeren Verlängerungszeiten von 5, 10 oder 15 Jahren wird die anteilige Gebühr erhoben.
- (3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht besteht kein Anspruch auf Rückerstattung einer anteiligen Grabgebühr.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr beträgt für die Benutzung
- | | |
|---|--------------|
| a) des Leichenhauses mit Aussegnungshalle | 100,00 Euro. |
| b) des Leichenhauses | 50,00 Euro |
| c) der Aussegnungshalle | 50,00 Euro |
- (2) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt je Grabstätte
- | | |
|--|--------------|
| a) für Kindergräber | 180,-- Euro, |
| b) für Einzel- und Doppelgräber je Grabplatz | 260,-- Euro, |
| c) bei Tieferlegung | 390,-- Euro. |
- (3) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Beisetzung einer Urne beträgt 100,-- Euro.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt
- | | |
|------------------------------|--------------|
| a) während der Ruhefrist | 500,-- Euro, |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 450,-- Euro. |
- (2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt
- | | |
|------------------------------|--------------|
| a) während der Ruhefrist | 300,-- Euro, |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 250,-- Euro. |
- (3) Genehmigung einer Umbettung 50,-- Euro
- (4) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt 20,-- Euro.
- (5) Die Gebühr für die Genehmigung zum Setzen eines Grabmales und/oder einer Einfassung etc. beträgt 25,-- Euro.
- (6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil
Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung von 22.01.2004 außer Kraft.

Gemünden a. Main, den 19.01.2017

Gemeinde Gössenheim

gez.

Erich Fenn
2. Bürgermeister

- Siegel -